



Amtliche Mitteilungen

INHALT

Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen für die Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Gebäude- und Energietechnik sowie Technisches Gebäudemanagement zum Sommersemester 2004 und zum Wintersemester 2004/2005	Seite 2
Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen für die Vergabe von Studienplätzen im Bereich Maschinenbau (Studiengänge: Konstruktionstechnik, Produktionstechnik, Produktionsinformatik, Erneuerbare Energien) zum Sommersemester 2004 und zum Wintersemester 2004/05	Seite 3
Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen für die Vergabe von Studienplätzen im Diplom-Studiengang "Theater- und Veranstaltungstechnik" zum Sommersemester 2004 und zum Wintersemester 2004/05	Seite 4
Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen für die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Verfahrens- und Umwelttechnik zum Sommersemester 2004 und zum Wintersemester 2004/05	Seite 5

**Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen
für die Vergabe von Studienplätzen
in den Studiengängen Gebäude- und Energietechnik
sowie Technisches Gebäudemanagement
zum Sommersemester 2004 und
zum Wintersemester 2004/2005**

vom 6.11.2003

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 12 der Neuordnung der Leitung und der zentralen Gremien der TFH Berlin vom 22.7.2002 (A.M. 23/2002) erlässt der Akademische Senat der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) zur Ausführung von § 3 Abs. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 29.05.2000 (GVBl. S. 327) folgende Ordnung:*)

§ 1

Die Zahl der zuzulassenden Bewerber im gemeinsamen Grundstudium der Studiengänge Gebäude- und Energietechnik sowie Technisches Gebäudemanagement wird unter Einbeziehung der berechneten Schwundquote zum SS 2004 auf **46** sowie zum Wintersemester 2004/2005 auf **67** festgesetzt.

§ 2

Das Vergabeverfahren bestimmt sich nach der Hochschulzulassungs-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

*) bestätigt am 24.2.2004 (Eingang)

**Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen
für die Vergabe von Studienplätzen im Bereich Maschinenbau
(Studiengänge: Konstruktionstechnik, Produktionstechnik,
Produktionsinformatik, Erneuerbare Energien)
zum Sommersemester 2004 und zum Wintersemester 2004/05**

vom 18.12.2003

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 12 der Neuordnung der Leitung und der zentralen Gremien der Technischen Fachhochschule Berlin (NLGTFH) vom 22.7.2002 (A.M. 23/2002) erlässt der Akademische Senat der TFH zur Ausführung von § 3 Abs. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 29.05.2000 (GVBl. S. 327) folgende Ordnung:*)

§ 1

Die Zahl der zuzulassenden Bewerber wird unter Einbeziehung der berechneten Schwundquote im Bereich Maschinenbau (Studiengänge: Konstruktionstechnik, Produktionstechnik, Produktionsinformatik, Erneuerbare Energien) zum Sommersemester 2004 auf **46** sowie zum Wintersemester 2004/2005 auf **92** festgesetzt.

§ 2

Das Vergabeverfahren bestimmt sich nach der jeweils geltenden Hochschulzulassungs- verordnung des Landes Berlin.

§ 3

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

*) bestätigt am 24.2.2004 (Eingang)

**Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen
für die Vergabe von Studienplätzen
im Diplom-Studiengang "Theater- und Veranstaltungstechnik"
zum Sommersemester 2004 und zum Wintersemester 2004/05**

vom 18.12.2003

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 12 der Neuordnung der Leitung und der zentralen Gremien Der Technischen Fachhochschule Berlin (NLGTFH) vom 22.7.2002 (A.M. 23/2002) erlässt der Akademische Senat der TFH zur Ausführung von § 3 Abs. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 29.05.2000 (GVBl. S. 327) folgende Ordnung: *)

§1

Im Diplom-Studiengang "Theater- und Veranstaltungstechnik" wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze einschließlich der errechneten Schwundquote im Sommersemester 2004 und im Wintersemester 2004/05 auf jeweils **26** festgesetzt.

§ 2

Das Vergabeverfahren bestimmt sich nach der jeweils geltenden Hochschulzulassungsordnung des Landes Berlin.

§ 4

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH in Kraft.

*) bestätigt am 24.2.04 (Eingang)

**Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen
für die Vergabe von Studienplätzen
im Studiengang Verfahrens- und Umwelttechnik
zum Sommersemester 2004 und
zum Wintersemester 2004/05**

vom 18.12.2003

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 12 der Neuordnung der Leitung und der zentralen Gremien der TFH (NLGTFH) vom 22.7.2002 (A.M. 23/2002) erlässt der Akademische Senat der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) zur Ausführung von § 3 Abs. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 29.05.2000 (GVBl. S. 327) folgende Ordnung:*)

§ 1

Die Zahl der zuzulassenden Bewerber im Studiengang Verfahrens- und Umwelttechnik wird unter Einbeziehung der berechneten Schwundquote zum SS 2004 auf **36** sowie zum WS 2004/2005 auf **70** festgesetzt.

§ 2

Das Vergabeverfahren bestimmt sich nach der Hochschulzulassungs-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

*) bestätigt am 24.2.2004 (Eingang)